

6/SN-350/ME von 3

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

ABTEILUNG 2 V/VERFASSUNGSDIENST

Zl. Verf- 1330/2/1993

Auskünfte: Dr. GLANTSCHNIG
Tel.Nr.: 0463-536
Dw.: 30204

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich an die
Behörde richten und die Geschäfts-
zahl angeben.

Betreff: EWR-Dienstrechtsanpassungsgesetz;
Stellungnahme

Stiftung GESETZENTWURF	
78	-GE/19 13
Datum: 15. NOV. 1993	
Verf. Nr.: 19. Nov. 1993	

An das

Präsidium des Nationalrates

Baumgartner

1017 WIEN

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines EWR-Dienstrechtsanpassungsgesetzes, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 9. November 1993
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

Sladko

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

ABTEILUNG 2 V/VERFASSUNGSDIENST

Zl. Verf- 1330/2/1993

Auskünfte: Dr. GLANTSCHNIG

Tel.Nr.: 0463-536

Dw.: 30204

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich an die
Behörde richten und die Geschäfts-
zahl anführen.

Betreff: EWR-Dienstrechtsanpassungsgesetz;
Stellungnahme

An das

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2

1014 WIEN

Zu dem mit do. Schreiben vom 28. September 1993, GZ. 921.372/12-II/A/1/b/93, übermittelten Entwurf eines EWR-Dienstrechtsanpassungsgesetzes, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

1. Grundsätzlich darf im Zusammenhang mit den gegenständlichen EWR-Rechtsanpassungsentwurf auf den Umstand hingewiesen werden, daß durch die verzögerte Vorlage des gegenständlichen Gesetzentwurfes die EWR-Rechtsanpassung für das Landes- und Gemeindedienstrecht, das infolge des verfassungsrechtlich vorgegebenen Homogenitätsgebotes sich an der Gesetzesinitiative des Bundes orientieren sollte, über Gebühr verzögert wurde. Es muß auch angemerkt werden, daß der vorliegende Entwurf nicht sämtliche Anpassungsfragen löst. So fehlt aber eine Regelung betreffend die Anrechnung von Zeiten für die Vorrückung oder Pensionen (Präsenzdienste).
2. Im Zusammenhang mit der gegenständlichen Rechtsanpassung darf ausdrücklich um Klärung der Frage ersucht werden, inwieweit auch Leitungsfunktionen im Schulbereich uneingeschränkt Angehörigen anderer Mitgliedsstaaten, denen auf Grund eines Abkommens im Rahmen der europäischen Integration die selben Rechte für den

Berufszugang zu gewähren sind, wie Inländer, offen stehen, oder inwieweit diese vom Inländervorbehalt erfaßt sind.

3. Im Zusammenhang mit der Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, sei darauf hingewiesen, daß sich für Absolventen der pädagogischen Akademien in Österreich insofern Nachteile beim Zugang zum Lehrberuf in anderen Mitgliedsstaaten des EWR bzw. der EG ergeben würden, weil das Studium an diesen Anstalten nicht als Lehrerbildung mit Hochschulniveau gewertet werden kann.

Im Zusammenhang mit den Verweis auf Art. IV der Richtlinien des Rates vom 21. Dezember 1988 in der Anlage zum LTG bzw. LLTG, wonach die Absolvierung eines höchstens "dreijährigen Anpassungslehrganges" verlangt werden kann, ist darauf hinzuweisen, daß für einen solchen Lehrgang bislang die rechtlichen Grundlagen fehlen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 9. November 1993

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

